

Bei Verletzung des § 231 können in **Tateinheit** die Tatbestände des Betruges, der Urkundenfälschung oder der Falschbeurkundung erfüllt werden.

§ 232

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bei vorsätzlich falscher Aussage oder falscher Versicherung zum Zwecke des Beweises kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

- 1. die falsche Aussage oder die falsche Versicherung so rechtzeitig berichtet, daß schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind;**
- 2. durch die wahrheitsgemäße Aussage oder Versicherung sich oder einen nahen Angehörigen der Möglichkeit der Strafverfolgung aussetzt.**

1. Die §§ 230, 231 dienen der Erforschung der Wahrheit im gerichtlichen Verfahren bzw. der Sicherheit im Rechtsverkehr. Ihre Erfüllung ist nicht vom Eintritt eines bestimmten Erfolges abhängig, jedoch ist strafrechtlich beachtlich, ob ein Täter in Einsicht seiner verwerflichen Handlungsweise Maßnahmen unternimmt, die bewirken, daß durch seine vorsätzlich falsche Aussage oder falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises keine schädlichen Auswirkungen eintreten. Für diese Fälle gibt Ziff. 1 die **Möglichkeit, von strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen.**

2. Dieser persönliche Strafaufhebungsgrund ist nur gegeben bei so **rechtzeitiger Berichtigung**, daß schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind. Das setzt voraus, daß z. B. bei falscher Aussage noch keine sich auf die Aussage stützende Entscheidung ergangen ist bzw. daß durch die falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises noch keinerlei Rechtsnachteile für einen anderen eingetreten sind.

Die Berichtigung muß **freiwillig** erfolgen und darf nicht als Ergebnis der Überführung des Täters vorgenommen werden — selbst wenn dies ebenfalls vor Eintritt schädlicher Folgen geschieht.

3. Es wird nicht gefordert, daß die Berichtigung bei demselben Organ zu geschehen hat, bei dem die falsche Aussage bzw. die falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises abgegeben wurde, wenn dies auch zweckmäßigerweise dort erfolgen sollte.

Der Täter kann seine Berichtigung z. B. beim Staatsanwalt vortragen, nachdem er in einem Zivilverfahren vor Gericht falsch ausgesagt hat. Entscheidend ist dabei immer nur die Absicht des Täters, daß — selbst